

## Vorlage

| Gremium        | Sitzungsart | Zuständigkeit | Datum      |
|----------------|-------------|---------------|------------|
| Kreisausschuss | öffentlich  | Entscheidung  | 09.12.2024 |

### Tagesordnungspunkt:

#### **Haushaltsausführung 2024; Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von insgesamt 880 TEUR für die Zinsaufwendungen/-auszahlungen der Liquiditätskredite bei Buchungsstelle 61202.575125 (Budget 11100 - Zentrale Finanzleistungen) zu.

### Sachlage:

Im Haushaltsplan 2024 wurden Zinsaufwendungen/-auszahlungen für Liquiditätskredite in Höhe von 1.330.000 EUR veranschlagt. Dabei wurde von einem durchschnittlichen Zinssatz von 4,00 % ausgegangen.

Zum Jahresbeginn 2024 lag der von der Sparkasse Koblenz erhobene Zinssatz für Liquiditätskredite bei 4,65 %. Er basiert im Wesentlichen auf dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Leitzins. Ab Mitte Juni 2024 bis Oktober 2024 hat die EZB dreimal moderate Senkungen des Leitzinses vorgenommen. In der Folge haben sich auch die von der Sparkasse Koblenz erhobenen Zinssätze für Liquiditätskredite vermindert, auf aktuell 4,00 % (Stand: 18.11.2024). Die Zinsentwicklung kann immer nur prognostiziert werden, die Prognosen sind jedoch stark risikobehaftet. Insofern konnte bei der Haushaltsplanung 2024 weder der durchschnittliche Zinssatz 2024 von 4,49 % (bis 18.11.2024) noch die exakte Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme eingeplant werden.

Bis einschließlich 18.11.2024 sind Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite in Höhe von 2,055 Mio. EUR entstanden.

Ausgehend von dem durchschnittlichen Liquiditätskreditvolumen 11-12/2023 sowie der im Vergleich zu 2023 höheren Ausgangsbasis 2024 werden die Zinsaufwendungen aufgrund der zu erwartenden Ein- und Auszahlungen bis zum Jahresende voraussichtlich um weitere 150 TEUR steigen. Damit sind Mehraufwendungen in Höhe von rd. 880 TEUR zu erwarten.

Die veranschlagten Mittel reichen daher bei Weitem nicht aus.

Im Finanzstatusbericht per 30.09.2024 wurden bereits Verschlechterungen genannt.

### Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nach § 57 LKO i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 1. Fall GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und damit auch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Landkreises unabdingbar. Dementsprechend besteht auch eine rechtliche Verpflichtung für die Leistung von Zinsaufwendungen/-auszahlungen für die aufgenommenen Liquiditätskredite. Die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

Die Deckung erfolgt durch geringere Aufwendungen im Budget 10800 - Teilhaushalt 8 Wirtschaft und Kreisentwicklung - Abteilung 8.